

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 120, 120/7 Gemarkung Oberschleißheim, Gemeinde Oberschleißheim, für die Wärmepumpen-Kühlanlage mit kaltem Nahwärmenetz beim Baufeld 1-4 Wohnquartier Mittenheim 38 in 85764 Oberschleißheim

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpen-/Kühlanlage mit Kaltem Nahwärmenetz beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und nach thermischer Nutzung wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 381.926 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in Mittenheim. Die Lage der Förderbrunnen befindet sich auf einer ehemaligen Kiesgrube. Auffüllungen und Anzeichen einer Altlast wurden nicht festgestellt. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Aquifer ist im vorliegenden Bereich nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig. Darüber hinaus wird die gesamte Wassermenge wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem sie entnommen wird. Die Wassermenge geht dem Grundwasserleiter somit nicht verloren.

Eine negative Beeinflussung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten, sofern der Schluckversuch zeigt, dass die Schluckbrunnen die geförderte Grundwassermenge ohne Probleme zurückleiten können.

Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen besteht nicht, sofern die beauftragten Sicherheitseinrichtungen eingehalten werden.

Der Eintrag von Wärmeenergie in den Untergrund kann durch eine alternierende Nutzung des Grundwassers als Wärmequelle ausgeglichen werden.

Bei Einhaltung der Temperaturbegrenzung von max. -4 K und +4 K sowie der max. Einleittemperatur von 16 °C sind nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.

Landratsamt München